

A Allgemeine Informationen zum Verfahren vor dem BVGer	
Fragen	Antworten
A.1 Wer hat Beschwerde ergriffen und wie viele Beschwerdeführerinnen gab es insgesamt?	18.01.2010: Dr. X. _____ (Apotheke Dr. X. _____) (Verfahren B-320/2010). 18.01.2010: Die e-mediat AG, Galexis AG und Unione Farmaceutica Distribuzione SA (Verfahren B-323/2010). 18.01.2010: Eli Lilly (Verfahren B-360/2010). 18.01.2010: Bayer (Verfahren B-362/2010). 18.01.2010: Pfizer AG (Verfahren B-364/2010).
A.2 Gab es andere Parteien mit Parteistellung?	Keine Information
A.3 Wann wurde die erste Beschwerde eingereicht?	40196
A.4 Wann wurde das (letzte) Urteil verkündet?	13.06.2023
A.5 Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate)	160
A.6 Wurde das Verfahren sistiert? Anfangsdatum	18.11.2010
A.7 Enddatum	06.02.2013
A.8 Wie lange dauerte die Sistierung? (Monate)	26
A.9 Wurde das Verfahren mittels Nichtentretensentscheid oder mittels Sachentscheid (Abweisung oder Gutheissung der Beschwerde) erledigt?	B-320/2010: Nichtentretensentscheid. B-323/2010: Sachentscheid (Gutheissung). B-360/2010: Sachentscheid (Gutheissung). B-362/2010: Sachentscheid (Gutheissung). B-364/2010: Sachentscheid (Gutheissung).
A.10 Bei Sachentscheid: Wurde die Beschwerde gutgeheissen oder abgewiesen?	B-320/2010: Nichtentretensentscheid. B-323/2010: Sachentscheid (Gutheissung). B-360/2010: Sachentscheid (Gutheissung). B-362/2010: Sachentscheid (Gutheissung). B-364/2010: Sachentscheid (Gutheissung).
A.11 Gab es Faktoren die das Verfahren bei der WEKO und vor dem BVGer erheblich verlängert haben, wie bspw. Anzahl der Schriftenwechsel, Sistierung, Personalwechsel, Fristverlängerungen etc?	Sistierungen: Verfahren wurden mehrfach unterbrochen, um andere Urteile abzuwarten. Schriftenwechsel und Fristverlängerungen: Umfangreiche Anträge und detaillierte Stellungnahmen verzögerten die Verfahren. Aktenbeizug: Prüfung von Beweisanträgen aus anderen Verfahren führte zu weiteren Verzögerungen.
B Allgemeine Informationen zum Verfahren vor der WEKO	
B.1 Wann wurde die Untersuchung eröffnet?	26.06.2006
B.2 Wann erfolgte die Verfügung der WEKO?	02.11.2009
B.3 Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate)	40
B.4 Wie hoch waren die ausgesprochenen Sanktionen? Hat das das BVGer diese Sanktionen bestätigt, aufgehoben, reduziert oder erhöht?	Einzelne Sanktionen geschwärtzt Insgesamt 5700000 CHF
C Informationen zu den Verfahrensschritten vor dem BVGer	
C.1 Welches waren die wichtigsten Verfahrensschritte?	Verfahren B-320/2010 18.01.2010: Beschwerde von Dr. X. 19.08.2010: Stellungnahme zur vorinstanzlichen Eingabe gewährt. 18.11.2010: Sistierung bis Entscheide des Bundesgerichts. 03.12.2013: Urteil: Nicht-Eintreten auf die Beschwerde. Verfahren B-323/2010 18.01.2010: Beschwerde von Galexis AG und Amedis-UE AG. 26.08.2010: Antrag auf Verfahrensvereinigung und erweiterte Akteneinsicht (abgewiesen). 16.11.2010: Sistierung bis Entscheide des Bundesgerichts. 03.12.2013: Urteil: Beschwerde gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist. Verfahren B-360/2010 18.01.2010: Beschwerde von Eli Lilly mit Verfahrensanhträgen. 18.11.2010: Sistierung bis Entscheide des Bundesgerichts. 06.02.2013: Sistierung aufgehoben, Stellungnahme gefordert. 03.12.2013: Urteil: Beschwerde gutgeheissen, Ziffern 1, 2, 4 und 7 der Verfügung aufgehoben. Verfahren B-362/2010 18.01.2010: Beschwerde von Bayer mit Verfahrensanhträgen. 18.11.2010: Sistierung bis Entscheide des Bundesgerichts. 06.02.2013: Sistierung aufgehoben. 03.12.2013: Urteil: Beschwerde gutgeheissen, Sanktionen und Verfahrenskosten aufgehoben. Verfahren B-364/2010 18.01.2010: Beschwerde von Pfizer mit Verfahrensanhträgen. 18.11.2010: Sistierung bis Entscheide des Bundesgerichts. 06.02.2013: Sistierung aufgehoben. 03.12.2013: Urteil: Beschwerde gutgeheissen, Ziffern 1, 2, 4 und 7 der Verfügung aufgehoben.
C.2 Welche Parteien haben, wie oft eine Fristverlängerung beantragt? / Welche Beteiligten haben Fristerstreckungen beantragt?	B-323/2010: Galexis AG und Amedis-UE AG beantragten am 26.08.2010 eine Fristverlängerung bis 20.10.2010.
C.3 Hat das BVGer irgendwann weitere Fristverlängerungen untersagt?	Keine Information
D Informationen zu einzelnen Verfahrensschritten	
D.1 Wurde die Beschwerdeantwort/Vernehmlassung fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder	B-320/2010, B-323/2010, B-360/2010, B-362/2010, B-364/2010, B-846/2015: Vorinstanz ließ sich jeweils am 12.07.2010 nach verlängerter Frist vernehmen.
D.2 Wurde eine Replik fristgerecht seitens der Beschwerdeführerin eingereicht? Welche Frist musste die Beschwerdeführerin einhalten oder verlängern?	B-360/2010: Eli Lilly reichte am 18.04.2013 eine Replik ein. Kein formeller zweiter Schriftenwechsel vom BVGer eröffnet.
D.3 Wurde eine Duplik im Verfahren vor dem BVGer fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern?	Keine Duplik

D.4	Gab es weitere Eingaben ausserhalb der angesetzten Schriftenwechsel?	01.12.2010: B-846/2015: Antrag auf Vernehmlassungsfrist für die Vorinstanz vor Sistierung des Verfahrens. 03.06.2013: B-360/2010: Antrag auf öffentliche Parteiverhandlung zurückgezogen. 28.06.2013: B-846/2015: Verzicht auf Verhandlung, neue Anträge zum "fil rouge". 03.09.2013: Instruktionsrichterin informierte Beschwerdeführerinnen in B-320/2010, B-323/2010, B-360/2010, B-364/2010 über relevante Fragen zum "fil rouge". 03.09.2013: B-364/2010: Antrag auf Aushändigung des "fil rouge" abgelehnt (internes Dokument). 22.10.2013: B-364/2010: Kostennote eingereicht.
D.5	Wurde ein oder mehrere ökonomische Gutachten eingereicht?	Nein
D.6	Wurde ein oder mehrere juristische Gutachten eingereicht?	Nein
D.7	Gab es in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung? Wenn ja, wann?	Nein B-360/2010: Eli Lilly beantragte eine öffentliche Parteiverhandlung, zog den Antrag jedoch am 03.06.2013 zurück.
<b>E Verfahrensanhträge und Rügen</b>		
E.1	Was wurde von der Beschwerdeführerin gerügt bzw. beantragt?	B-320/2010 (Apotheke Dr. X.): Antrag: Aufhebung des WEKO-Entscheids und Untersuchung ohne Folgen. Ergebnis: BVGer trat auf die Beschwerde nicht ein (fehlende Beschwerdebefugnis). B-323/2010 (e-mediat AG und PharmaFocus AG): Hauptanliegen: Rügen gegen Verbot von Gehilfenhandlungen durch die WEKO. Ergebnis: Beschwerde teilweise zugelassen, Drittbeschwerde abgewiesen. B-360/2010 (Eli Lilly): Hauptbegehren: Aufhebung von Sanktion, Verfahrenskosten und Veröffentlichungsverbot. Rügen: Gehörsverletzung, kein kartellrechtswidriges Verhalten. Ergebnis: BVGer hob Sanktion, Kosten und Veröffentlichungsverbot auf. B-362/2010 (Bayer AG): Hauptbegehren: Falsche Anwendung des Kartellrechts und Entschädigung. Rügen: Publikumspreisempfehlungen waren nicht kartellrechtswidrig. Ergebnis: BVGer hob Sanktion, Kosten und Veröffentlichungsverbot auf. B-364/2010 und B-846/2015 (Pfizer AG): Hauptanliegen: Aufhebung der Sanktionsverfügung, methodische und inhaltliche Rügen gegen WEKO-Berechnungen. Ergebnis: BVGer hob Sanktionen, Kosten und Veröffentlichungsverbot auf.
E.2	Wie ist das BVGer mit diesen Anträgen bzw. Rügen umgegangen?	B-1781/2021 (Pfizer): Beschwerde abgewiesen, Sanktion bestätigt. Argumente wie lange Verfahrensdauer und Compliance-Programm reichten nicht für eine Minderung. B-320/2010 (Apotheke Dr. X.): Beschwerde abgewiesen, da keine Beschwerdeberechtigung nach Art. 48 VwVG vorlag. B-323/2010 (e-mediat AG und PharmaFocus AG): Beschwerde teilweise zugelassen; Verbot von Gehilfenhandlungen anerkannt, nicht aber Sanktionierung der Hersteller. B-360/2010 (Eli Lilly): Beschwerde gutgeheißen, Sanktion, Verfahrenskosten und Veröffentlichungsverbot aufgehoben. B-362/2010 (Bayer): Beschwerde gutgeheißen, Sanktion, Kosten und Veröffentlichungsverbot aufgehoben. Parteientschädigung zugesprochen. B-364/2010 (Pfizer): Beschwerde gutgeheißen, Sanktion, Kosten und Veröffentlichungsverbot aufgehoben. Anträge auf mündliche Verhandlung und Offenlegung abgelehnt. Urteil vom Bundesgericht aufgehoben und zurückgewiesen. Zusammenfassung: Das BVGer prüfte die Anträge und Rügen individuell. Einige Beschwerden wurden gutgeheißen, andere abgewiesen.
E.3	Wurde eine Rückweisung an die Vorinstanz beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Es gibt keinen Hinweis auf Rückweisung an die WEKO Das Verfahren wurde Wiederholt vom Bundesgericht an das Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen.
E.4	Wurden zusätzliche Sachverhaltsermittlungen von den Beschwerdeführerinnen beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	B-360/2010 (Eli Lilly): Antrag auf öffentliche Parteiverhandlung gestellt und später zurückgezogen. B-364/2010 (Pfizer): Anträge auf mündliche Verhandlung und Offenlegung der WEKO-Berechnungsgrundlagen gestellt; beide abgelehnt.
E.5	Wurde der Beizug von Akten aus anderen Verfahren beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	B-364/2010 (Pfizer): Antrag auf Einsicht in den "fil rouge" abgelehnt (nicht beweiseignend). B-323/2010: Antrag auf erweiterte Akteneinsicht abgelehnt. Zusammenfassung: Das BVGer entschied im Einzelfall über den Aktenbeizug, abhängig von der Beweiseignung.
E.6	Hat das BVGer zusätzliche Ermittlungshandlungen vorgenommen?	Es gibt keinen Hinweis auf eigene Ermittlungshandlungen
E.7	Welche zusätzlichen Beweisanhträge hat die Beschwerdeführerin gestellt? Wurde diesen Anträgen stattgegeben oder nicht?	03.06.2013 (B-360/2010): Eli Lilly zog den Antrag auf eine öffentliche Parteiverhandlung zurück. Keine Entscheidung des BVGer notwendig. 28.06.2013 (B-364/2010): Pfizer beantragte: Aushändigung des "fil rouge" an das BVGer, Aufnahme relevanter Elemente des "fil rouge" zu den Akten. Beide Anträge wurden wegen fehlender Beweiseignung abgelehnt.